

SATZUNG

der

EUGEN-BISER-STIFTUNG

Präambel

Die Gegenwart bietet das Bild einer zwischen verheißungsvollen Aufbrüchen und bedrohlichen Abstürzen schwankenden Zeit. Diese Zwiespältigkeit spiegelt sich in der Zerrissenheit des Menschen, dem vieles von dem, was er Jahrhunderte lang erträumte, gelungen ist, der aber gleichzeitig unter zunehmender Selbstentfremdung leidet und Gefahr läuft, von apersonalen Strukturen überwältigt zu werden.

Dieser Ambivalenz entspricht die gesellschaftliche und religiöse Situation, in der sich der Mensch überall in der Welt vorfindet. Unter dem Einfluss anderer Religionen sowie des Vordringens von Säkularismus und Atheismus hat das Christentum an Profil und Prägekraft verloren. Davon sind nicht nur der gesellschaftliche Zusammenhalt in Deutschland, sondern auch das im Entstehen begriffene europäische Haus betroffen, das auf der Basis der genuin christlichen Prinzipien der Liberalität, Solidarität und Toleranz gegründet ist. Die Integration der Europäischen Union – mit ihrer starken Anziehungskraft auch auf andere Staaten – kann nur durch eine Rückbesinnung auf ihre eigenen Wurzeln, zu denen vor allem die Antike, das Christentum und die Aufklärung gehören, verbürgt werden.

Der Dialog aus christlichem Ursprung mit den anderen Religionen, Weltanschauungen und Kulturen ist geeignet, die von ausuferndem Egoismus und wachsender Aggression bedrohte Gesellschaft zu Toleranz, Mitmenschlichkeit und Hilfsbereitschaft zu bewegen und dem sich entfremdeten Menschen zu neuer Identität zu verhelfen.

Die Menschenrechte mit den Grundwerten von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und den sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nach christlicher Überzeugung im Personsein des Menschen verankert. Zur Umsetzung dieser Werte auf nationaler und supranationaler Ebene ist es das Bestreben der Stiftung, mit allen Persönlichkeiten und Institutionen, welche dieselben Ziele verfolgen und zum Dialog bereit sind, zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass sich sowohl in nicht-christlichen Glaubensgemeinschaften als auch bei Vertretern säkularer Weltanschauungen ethische Grundwerte vorfinden, die denen des Christentums nahe stehen.

Mit den Aufgaben des Dialogs sind zugleich Schwerpunkte des Lebenswerks des Theologen, Existenzialphilosophen und Zeitdiagnostikers Eugen Biser angesprochen, das auf eine umfassende Erkundung der geistig-religiösen Situation der Gegenwart und darauf angelegt ist, das Christentum als Antwort auf die damit gegebenen Herausforderungen zu verstehen und darzustellen. Dem Werk Eugen Bisers liegt als Leitgedanke die Frage nach dem Menschen als moralischem Subjekt in seiner personalen Freiheit, zwischenmenschlichen Bezogenheit und gesellschaftlichen Verfasstheit zugrunde. Im Zentrum steht das Konzept einer Theologie, die im Rückgriff auf die Mitte des Evangeliums den Menschen zu sich selbst und die Christenheit in die Zukunft zu führen sucht.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Eugen-Biser-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung richtet den Blick aus christlichem Welt- und Werteverständnis auf alle Bereiche menschlicher Existenz mit dem Ziel des Dialogs und der Verständigung mit anderen Religionen, Weltanschauungen und Kulturen in dem Bemühen um Freiheit, Toleranz und Frieden. Dem Stiftungszweck dienen die in den Absätzen (2) bis (4) beschriebenen Aktivitäten der Stiftung.

Das dem Dialog zugrunde liegende christliche Welt- und Werteverständnis der Stiftung ist geprägt von dem theologischen und philosophischen Werk von Professor Dr. phil. Dr. theol. Dr. theol. h. c. Dr. phil h. c. Eugen Biser.

Seine Absicht ist es, vom Christentum – im Rückgriff auf dessen Ursprung – ein Verständnis zu entwickeln, das in die Zukunft weist. Den daraus resultierenden Konsequenzen, vor allem für ein christliches Gottes-, Menschen- und Weltverständnis, gilt dabei seine besondere Aufmerksamkeit. Dieses Werk soll in seiner Gesamtheit wie in seinen konstitutiven Elementen und seiner Zielsetzung für die Theologie wie für den praktischen Vollzug des Christseins in Kirche, Staat und Gesellschaft fruchtbar gemacht werden.

- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- a) Intensivierung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs aus christlichem Ursprung mit den anderen monotheistischen Religionen (Judentum, Islam), mit anderen Weltanschauungen und Kulturen;
 - b) Mitwirkung an der Ausgestaltung einer gemeinsamen Basis für ein tolerantes, friedliches Zusammenleben der Religionen und Nationalitäten auf nationaler und supranationaler Ebene;
 - c) Vermittlung der Grundwerte des Christentums und christlicher Impulse für die gesellschaftliche, politische und rechtliche sowie kulturelle Gestaltung des Zusammenlebens und für die Zukunft Europas;
 - d) Bewahrung, Erschließung, Fortführung und Verbreitung des theologischen und philosophischen Werks von Eugen Biser durch die Förderung wissenschaftlicher Studien, auch zu angrenzenden Themen (wie zum Beispiel Dissertationen und Habilitationen) und durch die Unterstützung von Veröffentlichungen und Veranstaltungen (Vorlesungen und Seminare);
 - e) Förderung der innerchristlichen Verständigung und der Ökumene. Im Blick auf die Vergangenheit gilt es, in kritischer Reflexion Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen und durch die Konzentration auf die Mitte des Christentums einen innerchristlichen Regenerierungsprozess zu initiieren und zu begleiten;
 - f) Analyse der geistigen und religiösen Entwicklungen in allen Kontexten menschlicher Lebenswirklichkeit in unterschiedlichen Staatsformen – vom Einzelnen über Familie bis hin zur Gesellschaft. Diese Entwicklungen sind unter anderem durch die nachlassende Akzeptanz des christlichen Glaubens und seiner Grundwerte, das starke Wachstum anderer Religionen und das Vordringen des Agnostizismus und Atheismus gekennzeichnet;

- g) Veröffentlichungen, Symposien, Seminare, Vortragsveranstaltungen zu stiftungsbezogenen Themen in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Akademien, anderen Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen sowie der Wirtschaft;
 - h) Verleihung eines mit € 5.000 dotierten Eugen-Biser-Preises für
 1. herausragende wissenschaftliche theologische oder philosophische Veröffentlichungen, welche die Theologie Eugen Bisers einbeziehen oder angrenzende Probleme aufgreifen, und/oder
 2. den öffentlichen Einsatz für die christlichen Werte, wie sie von Eugen Biser vertreten werden, und/oder
 3. den Dialog und die Begegnung mit anderen Religionen, Weltanschauungen und Kulturen in dem Bemühen um Freiheit, Toleranz und Frieden;
 - i) Katalogisierung der philosophischen, theologischen und religionswissenschaftlichen Quellen- und Nachschlagewerke in der von Eugen Biser geschaffenen Bibliothek und Aufbau des Archivs für wissenschaftliche Zwecke; die Bibliothek soll aus Mitteln der Stiftung ergänzt und fortgeführt werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Trägerstiftung für eine oder mehrere unselbstständige Stiftungen zu sein, deren Zwecke gemeinnützig und von den Zwecken der Stiftung umfasst sind oder an sie angrenzen.
- (4) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, entscheidet der Stiftungsrat, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist. Dabei ist die Höhe der Mittel zu berücksichtigen, welche der Stiftung aus ihren Kapitalerträgen und Zuwendungen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für eine etwaige Beschlussfassung über zusätzliche, in den Beispielen des vorstehenden Absatzes (2) nicht genannte Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Änderung der Dotierung des Eugen-Biser-Preises (Abs. (2) h)) beschließen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch zweckfremde Zuwendungen oder Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. [...]
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung.
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht für das Grundstockvermögen bestimmt sind; § 4 Abs. (2) Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Stiftung darf schriftlich erteilte Zusagen öffentlicher Fördermittel zwischenfinanzieren durch Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von bis zu 70 % der zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten Fördermittel.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken.
- (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. (2) fördern.
- (5) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann zuzüglich eines etwaigen weiteren steuerlich als freie Rücklage zulässigen Betrages im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen über steuerbegünstigte Zwecke als freie Rücklage verwendet werden.
- (6) Umschichtungsgewinne aus dem Grundstockvermögen, wie zum Beispiel aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Immobilien, sind – nach Ausgleich etwaiger Umschichtungsverluste – dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Stiftungsrats etwas anderes. Eine Verwendung der Umschichtungsgewinne für satzungsgemäße Zwecke ist allerdings nur möglich, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Wissenschaftsrat. Als weiteres Organ der Stiftung kann ein Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hinzukommen.
- (2) Der Stiftungsrat soll ein Kuratorium berufen. Er kann zusätzlich einen oder mehrere Förder- und Gesprächskreise einrichten.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anders ergibt. Anfallende Auslagen können in angemessenem Umfang ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats und des Wissenschaftsrats kann der Stiftungsrat im Ausnahmefall eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.

§ 7

Vorstand

Zahl, Vorsitz, Amtszeit, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer einer christlichen Konfession angehört.
- (2) Mitglieder des Vorstands können auch entgeltlich für die Stiftung tätig sein, soweit dies erforderlich ist und die Mittel der Stiftung dies zulassen. Für ihre Berufung und Abberufung und für ihre organschaftliche Stellung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Zuständig für Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des entgeltlichen Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstand ist der Stiftungsrat. Ein Dienstvertrag mit einem hauptamtlichen Vorstand bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Ein entgeltlich tätiges Vorstandsmitglied wird in der Satzung als „hauptamtlicher Vorstand“ bezeichnet.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands soll ehrenamtlich tätig sein.

- (4) Sofern in der Satzung Mitwirkungsrechte für den Vorsitzenden des Vorstands vorgesehen sind, entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ob er diese Rechte selbst oder gemeinsam mit einem hauptamtlichen Vorstand ausübt. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, die Ausübung dieser Rechte bis auf weiteres auf einen hauptamtlichen Vorstand zu übertragen. Die Repräsentation der Stiftung nach außen soll durch den Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Er kann sich hierbei der Kooperation der Vorsitzenden des Stiftungsrats, des Wissenschaftsrats, des Kuratoriums und des Ehrenpräsidenten der Stiftung versichern.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß nachstehendem Absatz (7) in der Regel für die Dauer von maximal fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das nachfolgende Mitglied in der Regel für die Dauer einer vollen Amtszeit von maximal fünf Jahren berufen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Wunsch des Stiftungsrats bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, längstens jedoch für drei Monate.
- (6) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstands gilt als Altersgrenze das vollendete sechzigste Lebensjahr im Zeitpunkt der Berufung. Im begründeten Einzelfall kann von der Beachtung dieser Altersgrenze abgesehen werden.
- (7) Die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Stiftungsrat, der auch den Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, bestimmen und einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsmacht erteilen kann.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (8) Sollte der Vorstand, aus welchen Gründen auch immer, nur aus einer Person bestehen, so erwirbt das verbliebene Vorstandsmitglied für die Zeit der alleinigen Vorstandschafft das Recht zur Einzelvertretung der Stiftung, sofern dieses Vorstandsmitglied nicht bereits zuvor einzelvertretungsberechtigt war. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (9) Der Vorstand bestimmt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der Stiftungsrat keine andere Entscheidung gemäß vorstehendem Abs. (7) trifft.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend, sofern in einer gemäß Abs. (10) beschlossenen Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (12) Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden haben. Dieser hat kein Stimmrecht und kein Vertretungsrecht. Für die Berufung, Abberufung, Dauer der Amtszeit und Wiederberufung des Ehrenvorsitzenden gelten die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder entsprechend.

§ 8

Vorstand

Vertretungsbefugnis, Zuständigkeit und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind jeweils zu zweit gesamtvertretungsberechtigt, es sei denn, dass der Stiftungsrat einem Vorstandsmitglied das Recht zur Einzelvertretung erteilt hat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden bei Ihrer Geschäftsführung die jeweiligen vom Stiftungsrat beschlossenen Compliance-Regeln der Eugen-Biser-Stiftung beachten.
- (3) Unentgeltlich tätige Mitglieder des Vorstands haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

- (4) Der Vorstand hat eine Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Die Jahresrechnung der Stiftung hat er durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte, vom Stiftungsrat bestimmte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen; es sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. (10)) geregelt.
- (6) Der Vorstand sendet an die Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Wissenschaftsrats im Abstand von drei Monaten Kurzberichte über den jeweiligen Stand der Angelegenheiten der Stiftung, es sei denn, dass aufgrund der geschäftlichen Entwicklung eine frühere Berichterstattung geboten ist oder der Vorsitzende des Stiftungsrats darum bittet.
- (7) Der Vorstand berät mit dem Vorstand des Freundeskreises der Eugen-Biser-Stiftung e.V. über dessen Tätigkeiten und die Möglichkeiten der Gewinnung neuer Mitglieder für den Freundeskreis.
- (8) Der Vorstand setzt sich bei seiner Geschäftsführung für die optimale Umsetzung der Stiftungszwecke ein. Er entwickelt neue Projekte und bespricht mit dem Stiftungsrat die Festsetzung der Prioritäten für die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rahmen der jeweils gegebenen finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Der Vorstand unterbreitet dem Stiftungsrat im Abstand von zwei Jahren Vorschläge für die etwaige Wahl eines Eugen-Biser-Preisträgers.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstands und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Vorstands nehmen an den Versammlungen des Stiftungsrats, des Wissenschaftsrats und des Kuratoriums auf Einladung teil. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Wissenschaftsrats und des Kuratoriums sowie der Ehrenpräsident der Stiftung stehen dem Vorstand auch außerhalb der ordentlichen Versammlungen für etwaige Beratungen zur Verfügung.

§ 8 a

Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

Der Stiftungsrat kann für gewisse Geschäftsbereiche einen ehrenamtlich oder entgeltlich tätigen Besonderen Vertreter berufen und abberufen. Zuständig für Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des entgeltlichen Anstellungsvertrages mit dem beruflichen Besonderen Vertreter ist der Stiftungsrat. Für die Rechte und Pflichten eines Besonderen Vertreters gegenüber dem Stiftungsrat gelten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Vorstands entsprechend.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

Zahl, Vorsitz, Amtszeit, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder

- (1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

Zwei seiner Mitglieder gehören dem Stiftungsrat aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat, also qua Amt, an (geborene Mitglieder des Stiftungsrats, § 13 Abs. (7)). Sofern der Stiftungsrat aus insgesamt drei oder weniger Mitgliedern besteht, gehört ihm qua Amt nur der Vorsitzende des Wissenschaftsrats an.

Für die geborenen Mitglieder des Stiftungsrats gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze (2) bis (4) nicht.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden in der Regel für die Dauer von maximal fünf Jahren berufen. Auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das nachfolgende Mitglied in der Regel auf die Dauer der gesamten Amtszeit von maximal fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung des nachfolgenden Mitglieds im Amt, es sei denn, dass der Stiftungsrat auch nach Ausscheiden eines Mitglieds noch aus mindestens drei Mitgliedern einer christlichen Konfession besteht, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.

- (3) Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrats berufen werden. Im begründeten Einzelfall kann von der Beachtung der Altersgrenze abgesehen werden. Auf Wunsch von Eugen Biser gilt für Dr. Karl-Heinrich Köster („Heiner Köster“) die Altersgrenze nicht.
- (4) Die Berufung und etwaige Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats, des Vorsitzenden des Stiftungsrats und seines Stellvertreters erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrats soll zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats berufen werden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Ein zu berufendes oder abzuberufendes Mitglied hat kein Stimmrecht. Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied der Stimme, wird es bei der Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Personen für die Abstimmung nicht mitgerechnet.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch einen Beschluss des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (5) Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Personen:

- Dr. Karl-Heinrich Köster, Vorsitzender des Stiftungsrats,
- Prof. Dr. Martin Thurner, stv. Vorsitzender des Stiftungsrats,
- Hans F. W. Frey,
- Stephan Kersten,
- Msgr. Dr. Axel Mehlmann.

- (6) Der Stiftungsrat kann einen Ehrenpräsidenten der Stiftung berufen.
- a) Richard Heinzmann ist auf Lebenszeit Ehrenpräsident der Stiftung.
 - b) Nach dem Ausscheiden von Richard Heinzmann als Ehrenpräsident kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsrats einen Ehrenpräsidenten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Für die Berufung und etwaige Abberufung gilt vorstehender Abs. (4) entsprechend.
 - c) Der Ehrenpräsident hat kein Stimmrecht und kein Vertretungsrecht der Stiftung.
- (7) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Wissenschaftsrats einen Schirmherrn auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
- Der Schirmherr hat kein Stimmrecht und kein Vertretungsrecht der Stiftung.

§ 11

Stiftungsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Stiftungsrat hat, soweit ihm die Satzung keine zusätzlichen Befugnisse einräumt, folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Festlegung der Prioritäten für die Verwirklichung der Stiftungszwecke;
 - b) Beschlussfassung über die Verleihung des Eugen-Biser-Preises;
 - c) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - d) Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit;
 - e) Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung;
 - f) Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Stelle zur Prüfung der jährlichen Rechnungslegung des Vorstands;
 - g) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, eines etwaigen Ehrenvorsitzenden des Vorstands und eines Besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB sowie Erteilung oder Widerruf der Einzelvertretungsbefugnis für einzelne Mitglieder des Vorstands oder einen Besonderen Vertreter; Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des entgeltlichen Anstellungsvertrages mit einem hauptamtlichen Mitglied des Vorstands oder einem Besonderen Vertreter;
 - h) Beratung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

- i) Bildung und Auflösung eines Kuratoriums, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie eines etwaigen Ehrenvorsitzenden des Kuratoriums sowie Erlass und Änderung einer etwaigen Geschäftsordnung für das Kuratorium;
 - j) Einrichtung von Förderkreisen der Stiftung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
 - k) Aufstellung der Compliance-Regeln für die Stiftung;
 - l) die Mitwirkung bei der Repräsentation der Stiftung nach außen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats bedürfen in den Fällen des vorstehenden Absatzes (1) lit. a), b), g) und l) der Zustimmung mindestens eines der dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder des Wissenschaftsrats. Dasselbe gilt entsprechend für Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß §§ 17 Abs. (1) und 17 Abs. (2) der Satzung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.
- (4) Unentgeltlich tätige Mitglieder des Stiftungsrats haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 12

Stiftungsrat

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Arbeitsausschuss und Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal, grundsätzlich aber dreimal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung einberufen. Diese kann jeweils auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder durch telefonische oder per Videokonferenz erfolgende Zuschaltung einzelner Mitglieder abgehalten werden, wenn sich sämtliche Mitglieder damit einverstanden erklären. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Einladung. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des bzw. der Beratungspunkte verlangt.

Zeitgleich sind der Vorsitzende des Vorstands und der hauptamtliche Vorstand zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung einzuladen. Der Stiftungsrat entscheidet in der jeweiligen Versammlung, bei welchen Tagesordnungspunkten die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands nicht geboten erscheint.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder, einschließlich eines der beiden dem Wissenschaftsrat angehörenden Mitglieder, anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und diese keinen Widerspruch erheben. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, sofern der Stiftungsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

In den Versammlungen des Stiftungsrats berichten der Vorsitzende des Vorstands und der hauptamtliche Vorstand über den Stand der Stiftungsarbeit und die Zukunftsplanung. Sie erteilen Auskunft zu den ihnen gestellten Fragen.

- (3) Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied der Stimme, wird es bei der Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder für diese Abstimmung nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats den Ausschlag. Die Mitglieder des Stiftungsrats können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen, sich also durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen, sofern der Stiftungsrat mehr als drei Mitglieder hat. Kein Mitglied kann mehr als eine Vollmacht ausüben.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrats können auch schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse, welche Gegenstände des § 17 Abs. (2) und (3) der Satzung betreffen, können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die in der Versammlung des Stiftungsrats und die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und vom Vorsitzenden aufzubewahren. Eine Abschrift der Beschlüsse ist den Organmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Stiftungsrat kann einen vorberatenden Arbeitsausschuss aus drei Mitgliedern bilden. Den Vorsitz des Arbeitsausschusses führt der Vorsitzende des Stiftungsrats.

- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Wissenschaftsrat

Zahl, Vorsitz, Amtszeit, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder, Mitgliedschaft im Stiftungsrat

- (1) Der Wissenschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern christlicher Konfession mit wissenschaftlicher Qualifikation (im Bereich der Theologie oder Philosophie) und höchstens neun Mitgliedern, einschließlich der beiden in Abs. (2) genannten Theologen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens. Die Mehrheit der Mitglieder des Wissenschaftsrats sowie der Vorsitzende müssen einer christlichen Konfession angehören.
- (2) Dem Wissenschaftsrat sollen ein jüdischer und ein muslimischer Theologe jüdischen bzw. muslimischen Glaubens angehören.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftsrats werden gemäß Abs. (6) in der Regel auf die Dauer von maximal fünf Jahren berufen. Auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das nachfolgende Mitglied in der Regel auf die Dauer der gesamten Amtszeit von maximal fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Die ersten Mitglieder des Wissenschaftsrats sind:
 - Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Thurner, LMU München, Vorsitzender des Wissenschaftsrats (Tätigkeitsfeld: Theologie Eugen Bisers),
 - Prof. Dr. Martin Arneth, LMU München (Tätigkeitsfeld: Christentum im Dialog mit Kunst und Kultur),
 - Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Homolka, Abraham-Geiger-Institut und School of Jewish Theology Potsdam (Tätigkeitsfeld: Dialog Judentum),
 - Prof. Dr. Jörg Lauster, LMU München (Tätigkeitsfeld: Innerchristliche Entwicklungen und Ökumene),
 - Msgr. Dr. Axel Mehlmann, Erzdiözese Freiburg (Tätigkeitsfeld: Dialog über Reformen in der katholischen Kirche),
 - Prof. Dr. Elisabeth Naurath, Universität Augsburg (Tätigkeitsfeld: Interreligiöse Bildung),
 - Prof. Dr. Ömer Özsoy, Goethe-Universität Frankfurt (Tätigkeitsfeld: Dialog Islam),

- Prof. Dr. Georg Sans SJ, Hochschule für Philosophie München (Tätigkeitsfeld: Dialog mit der säkularen Welt),
 - Prof. Dr. Markus Vogt, LMU München (Tätigkeitsfeld: Interreligiöser Dialog unter systematischen und sozialem ethischen Aspekten).
- (5) Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht zu Mitgliedern des Wissenschaftsrats berufen werden. Im Einzelfall kann der Wissenschaftsrat von der Beachtung der Altersgrenze absehen.
- (6) Die Berufung und etwaige Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftsrats, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Wissenschaftsrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Ein zu berufendes oder abzuberufendes Mitglied hat kein Stimmrecht. Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied der Stimme, wird es bei der Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Personen für die Abstimmung nicht mitgerechnet.
- (7) Zwei Mitglieder des Wissenschaftsrats gehören jeweils qua ihres Amtes dem Stiftungsrat der Stiftung an:
- a) der Vorsitzende des Wissenschaftsrats für die Dauer seiner Amtszeit und
 - b) ein weiteres Mitglied des Wissenschaftsrats, das aus seinen Reihen mit der Mehrheit der Stimmen für die Dauer von mindestens zwei, höchstens fünf Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Besteht der Stiftungsrat der Stiftung aus insgesamt lediglich drei oder weniger Mitgliedern, gehört ihm qua Amt nur der Vorsitzende des Wissenschaftsrats für die Dauer seiner Amtszeit an.

§ 14

Wissenschaftsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten, Eugen-Biser-Stiftungslehrstuhl

- (1) Die Aufgabe des Wissenschaftsrats ist die Sicherung und Pflege der wissenschaftlichen Fundierung der Stiftungsarbeit. Der Wissenschaftsrat berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Angelegenheiten.
- (2) In den Versammlungen des Wissenschaftsrats berichten der Vorsitzende des Vorstands und der hauptamtliche Vorstand über den Stand der Stiftungsarbeit und die Zukunftsplanung. Sie erteilen Auskunft zu den ihnen gestellten Fragen.

- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftsrats stehen dem Vorstand und dem Stiftungsrat auch außerhalb von formellen Versammlungen für Beratungsgespräche zur Verfügung.
- (4) Im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit befasst sich der Wissenschaftsrat insbesondere mit den folgenden Themen, wobei er nur beratend tätig wird:
- a) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, eines Besonderen Vertreters gemäß 30 BGB und der Mitglieder des Kuratoriums;
 - b) Festlegung der Prioritäten für die Verwirklichung der Stiftungszwecke;
 - c) Anregung von Projekten;
 - d) Wahl der mit dem Eugen-Biser-Preis auszuzeichnenden Persönlichkeit;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Stiftung;
 - f) Evaluation der Stiftungsarbeit;
 - g) Repräsentation der Stiftung nach außen.

Der Wissenschaftsrat teilt seine Empfehlungen den Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorstands mit.

- (5) Der Wissenschaftsrat berät mit dem Vorstand über die jeweiligen Möglichkeiten einer Vertiefung der Kooperation der Stiftung mit dem Eugen-Biser-Stiftungslehrstuhl für Religions- und Subjektphilosophie an der Hochschule für Philosophie München.
- (6) Der Wissenschaftsrat lädt den Vorsitzenden des Vorstands und den hauptamtlichen Vorstand zu allen oder zu ausgewählten Tagesordnungspunkten seiner Versammlungen ein. Die Einladung kann auch weitere Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats einbeziehen.

§ 15

Wissenschaftsrat

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) Der Wissenschaftsrat soll von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zweimal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung einberufen werden. Diese kann jeweils auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder durch telefonische oder per Videokonferenz erfolgende Zuschaltung einzelner Mitglieder abgehalten werden, wenn sich sämtliche Mitglieder damit einverstanden erklären. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Einladung. Der Wissenschaftsrat ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- (2) Der Wissenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und diese keinen Widerspruch erheben. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrats.
- (3) Der Wissenschaftsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied der Stimme, wird es bei der Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder für diese Abstimmung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Wissenschaftsrats können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen, sich also durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftsrats vertreten lassen, sofern der Wissenschaftsrat mehr als drei Mitglieder hat. Kein Mitglied kann mehr als eine Vollmacht ausüben.
- (4) Beschlüsse des Wissenschaftsrats können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die in der Versammlung des Wissenschaftsrats und die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse die von den Mitgliedern des Wissenschaftsrats selbst unterschrieben sind, bedürfen keiner gesonderten Niederschrift. Die Beschlüsse des Wissenschaftsrats sind zu sammeln und vom Vorsitzenden aufzubewahren. Eine Abschrift der Beschlüsse ist allen Mitgliedern des Wissenschaftsrats zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Der Wissenschaftsrat kann einen vorberatenden Arbeitsausschuss aus drei Mitgliedern bilden. Den Vorsitz des Arbeitsausschusses führt der Vorsitzende des Stiftungsrats.
- (7) Der Wissenschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorsitzende des Wissenschaftsrats unterrichtet die Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorstands über die Beschlüsse, Meinungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats.

§ 16

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fördert die Tätigkeit und das Ansehen der Stiftung. Es unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Es hat beratende Funktion.
- (2) Das Kuratorium hat mindestens fünf, höchstens fünfzig Mitglieder, die der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils drei oder fünf Jahren beruft. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Nach Möglichkeit soll das Kuratorium weniger als vierzig Mitglieder haben.
- (3) Das Kuratorium soll sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Stiftungsrats oder des Vorsitzenden des Kuratoriums zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenfinden. Der Stiftungsrat, der Wissenschaftsrat und der Vorstand nehmen an diesen gemeinsamen Sitzungen teil.
- (4) In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die in besonderem Maße zu der Erwartung Anlass geben, durch ihre Mitwirkung die Anliegen der Stiftung zu fördern.
- (5) Das Kuratorium kann einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung von Aufgabenstellungen der Stiftung einrichten, namentlich, um die Tätigkeiten von Stiftungsrat, Wissenschaftsrat und Vorstand zu unterstützen und um Vorlagen für das Kuratorium vorzubereiten. Die Mitglieder eines Ausschusses werden von dem Stiftungsrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Als Ausschussmitglied kann auch eine Person berufen werden, die nicht dem Kuratorium angehört. Vorsitzender eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Kuratoriums oder des Stiftungsrats sein. Wiederberufung eines Ausschussmitgliedes ist zulässig.

Den Vorsitzenden eines Ausschusses und seinen Stellvertreter bestimmt der Stiftungsrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses ist variabel. Die Zahl wird von Fall zu Fall vom Stiftungsrat festgelegt.

- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann die Erstattung der einem Kuratoriumsmitglied entstandenen angemessenen Aufwendungen beschließen, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.

§ 17

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 %Prozent der Mitglieder des Stiftungsrats, soweit es sich nicht um Änderungen handelt, für welche eine größere Mehrheit gemäß Abs. (3) dieser Bestimmung erforderlich ist.
- (2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Eine Änderung der §§ 2 (Stiftungszweck) und 18 (Vermögensanfall) dieser Satzung ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats zulässig. Dasselbe gilt für die Beschlussfassung über eine Umwandlung und Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit bzw. zu einer anderen Stiftung sowie eine Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung.
- (4) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (5) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung des Stiftungszwecks zu verwenden hat. Die Bestimmung der vorbezeichneten Körperschaft bzw. juristischen Person erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrats.

§ 19

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung vom 17. September 2013 genehmigte Neufassung der Stiftungssatzung vom 12. September 2013 außer Kraft.

München, den 20. Januar 2022

Prof. Dr. Martin Thurner
Vorsitzender des Stiftungsrats
gemäß der Stiftungssatzung vom 12. September 2013